



Herr Claude Wiseler
Präsident der Abgeordnetenammer

Luxemburg, den 29. Mai 2026

Herr Präsident,

Gemäß Artikel 80 der Geschäftsordnung der Abgeordnetenammer bitten wir Sie, die folgende parlamentarische Anfrage an die Frau Ministerin für Justiz, an die Frau Ministerin für Gesundheit und soziale Sicherheit und an die Frau Ministerin für Gleichstellung und Diversität weiterzuleiten.

In Bezug auf die gemeinsame Antwort der Ministerinnen auf die parlamentarische Frage n° 3919 vom 15. April 2026, in der die Regierung einerseits die Schutzbedürftigkeit intergeschlechtlicher Kinder anerkennt, andererseits aber auf die laufende Prüfung, durch die im Februar 2026 eingesetzte interministerielle Arbeitsgruppe verweist, erlauben wir uns folgende Anschlussfragen zu stellen:

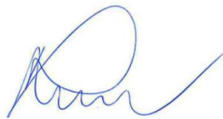
1. Wie rechtfertigt die Regierung, dass trotz der ausdrücklich anerkannten Schutzbedürftigkeit intergeschlechtlicher Kinder im Rahmen der laufenden interministeriellen Arbeiten kein temporäres Moratorium für nicht vitale, irreversible Genitaleingriffe an nicht einwilligungsfähigen Minderjährigen erlassen wurde, um bis zum Abschluss dieser Arbeiten die Schaffung irreversibler vollendeter Tatsachen zu verhindern?
2. Wann plant die im Februar 2026 eingesetzte interministerielle Arbeitsgruppe ihre Schlussfolgerungen vorzulegen? Ist vorgesehen, dass diese Arbeiten in einen Gesetzesvorschlag zur Schließung der bestehenden Schutzlücke münden?
3. Die Regierung erklärt, die Prüfung der medizinischen Indikation falle nicht in den Aufgabenbereich der CNS, und die entsprechenden Kontrollmechanismen müssten „von den Akteuren vor Ort“ wahrgenommen werden. Welche unabhängige staatliche oder interdisziplinäre Kontrollinstanz außerhalb der behandelnden Kliniken erfasst und überprüft derzeit, ob ein operativer Eingriff an den Genitalien eines nicht einwilligungsfähigen Kindes tatsächlich eine vitale und unaufschiebbare Heilbehandlung darstellt?
4. Ist die Regierung der Auffassung, dass eine bloße Eigenkontrolle durch die ausführenden klinischen Akteure den rechtsstaatlichen und kinderrechtlichen Mindestanforderungen bei irreversiblen Eingriffen genügt? Falls ja, wie wird diese Position rechtlich begründet?
5. Die Regierung führt aus, dass sich die Zulässigkeit medizinischer Eingriffe aus der allgemeinen Auslegung des Strafrechts zusammen mit dem Medizinrecht ergebe, obwohl Artikel 409bis des Strafgesetzbuchs die Verstümmelung der Labien oder der Klitoris ausdrücklich „mit oder ohne Einverständnis“ unter Strafe stellt. Auf welche konkrete rechtliche Grundlage stützt die Regierung ihre Rechtsauffassung, wonach eine ungeschriebene medizinrechtliche Ausnahme den klaren Wortlaut von Artikel 409bis bei nicht vitalen, aufschiebbaren Eingriffen einschränken kann?

6. Anhand welcher konkreten Kriterien grenzt die Regierung im Rahmen dieser „allgemeinen Auslegung“ einen nach Artikel 409bis strafbaren Eingriff von einem medizinrechtlich zulässigen Eingriff ab – und ab welchem Schwellenwert entfällt die Strafbarkeit, wenn keine akute Lebensgefahr für das Kind besteht?
7. Die Regierung nennt das adrenogenitale Syndrom ausdrücklich als Beispiel für eine therapeutische Indikation. Wie stellt sie sicher, dass bei frühkindlichen Klitorisreduktionen in solchen Fällen das Recht des Kindes auf eine spätere autonome Geschlechtsidentität gewahrt bleibt, falls sich die tatsächliche Geschlechtsidentität des Kindes später von der operativ hergestellten Anatomie unterscheidet?

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Claire Delcourt".

Claire Delcourt
Abgeordnete

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Paulette Lenert".

Paulette Lenert
Abgeordnete

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Mars Di Bartolomeo".

Mars Di Bartolomeo
Abgeordneter